## Landesrecht Freistaat Bayern

# **Bayerisches E-Government-Gesetz**

Bearbeitet von Dr. Wolfgang Denkhaus, Klaus Geiger

1. Auflage 2016. Buch. XXIII, 222 S. Kartoniert ISBN 978 3 406 69590 2 Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Telekommunikationsrecht, Postrecht, IT-Recht > IT-Recht, Internetrecht, Informationsrecht

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



V. Elektronische Bekanntgabe

**EGovG** 

Die Regelung findet dort ihre Grenzen, wo ein gesetzliches Verbot automatisierter 11 Datenübermittlungen besteht. So wird die Verpflichtung z.B. bei der Erteilung von Pässen, wenn die Vorlage einer Personenstandsurkunde erforderlich ist, wegen § 68 Abs. 2 PStG ohne praktische Auswirkungen bleiben. Die Anforderungen des Bay-DSG bleiben auch im Übrigen unberührt. Soweit datenschutzrechtlich erforderlich, sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. Satz 3 ist als Soll-Regelung ausgestaltet. Ausnahmen sind daher in begründeten Fällen zulässig. Regelungen zur elektronischen Einwilligung werden in Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG getroffen.

## V. Elektronische Bekanntgabe über Portale (Abs. 4)

Art. 6 Abs. 4 regelt die Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Wege des Daten- 12 fernabrufs über Verwaltungsportale. Die Regelung ist erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auf Antrag der Regierungsfraktion in das Gesetz aufgenommen worden (vgl. LT-Drs. 17/8897 v. 4.11.2015). Die Regelung reagiert auf die wachsende Bedeutung von Verwaltungsportalen für die elektronische Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern. Beispiele sind das zum 18.11.2015 gestartete Bayernportal (siehe unter www.freistaat.bayern), das schrittweise alle Verwaltungsdienste Online bündeln soll, aber auch die E-Government-Portale der bayerischen Kommunen, die Plattform für sichere Kommunikation oder das Mitarbeiterportal der Bayerischen Staatsverwaltung.

Verwaltungsportale können ihr volles Potential nur entfalten, wenn alle Behör- 13 denkontakte und Verwaltungsverfahren rechtlich und tatsächlich auch portalgebunden abgewickelt werden können. Anträge der Bürger an die Behörden müssen über Portale ebenso rechtlich möglich sein, wie die Bekanntgabe von Bescheiden durch die Behörden mit Wirkung gegenüber dem Bürger. Bisher fehlt es im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht jedoch an einer rechtsicheren Regelung für die elektronische Bekanntgabe über Portale. Art. 41 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG enthält zwar (ebenso wie § 41 Abs. 2 Satz 2 VwVfG) eine Regelung über die elektronischen Bekanntgabe vom Verwaltungsakten. Diese Regelung bezieht sich jedoch in erster Linie auf die Bekanntgabe durch Übermittlung von elektronischen Erklärungen über E-Mail oder De-Mail.

Bei der Bekanntgabe über Verwaltungsportale werden Bescheide jedoch in ein 14 Postfach des Empfängers eingestellt, das sich auf dem Verwaltungsportal selbst befindet. Portal und Postfach werden typischerweise von der Behörde selbst oder in deren Auftrag von einem Dritten (z.B. staatliches oder kommunales Rechenzentrum) betrieben. Der Bürger erlangt regelmäßig erst Kenntnis vom Inhalt des Bescheids, wenn er sich in das Portal "einloggt" und den Bescheid aus seinem "Postfach" abruft bzw. dort online einsieht.

Ob die bloße Einstellung in das Portalpostfach bereits den Übermittlungstatbestand des Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG erfüllt, ist im Schrifttum umstritten (vgl. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, § 41 Rn. 42; Schulz/Brackmann, KommJur 2013, 81, 83; Ritgen, in: Bauer u.a. (Hrsg), VwVfG und E-Government, § 41
Rn. 66). Insbesondere besteht auch keine Einigkeit, ob durch die Einstellung eines Bescheids in ein Portal bereits die 3-Tages-Fiktion des Art. 41 Abs. 2 Satz 2
BayVwVfG zu laufen beginnt. Unabhängig hiervon ist jedoch auch unter Gesichtspunkten der Nutzerfreundlichkeit und Akzeptanz fraglich, ob die Einstellung in ein
Portal mit der Übermittlung an das "eigene" E-Mail- oder De-Mail-Postfach des
Empfängers gleichgestellt werden sollte.

In der Praxis haben sich Wirtschaft und Verwaltung beim Einsatz von Online- 16 Portalen verstärkt für zweistufige "Benachrichtigungslösungen" entschieden. Hierbei werden dem Nutzer in einem ersten Schritt (mit seiner Einwilligung) Dokumente



Art. 6. Elektronisches Verwaltungsverfahren

in sein Portalpostfach zum Abruf übermittelt. Hieran anknüpfend erhält der Nutzer in einem zweiten Schritt eine Benachrichtigungs-E-Mail an eine elektronische Adresse seiner Wahl versandt. Für den Nutzer entfällt damit die Notwendigkeit, eine u. U. größere Vielzahl von Online-Portalen (z. B. Banken-, Versicherungs- und Verwaltungsportale) regelmäßig auf einen Posteingang hin zu überprüfen. Ausreichend ist die regelmäßige Überprüfung des "eigenen" Standard-E-Mail-Postfachs. An diese in der Praxis bewährte Lösung knüpft auch die Regelung des Art. 6 Abs. 4 an.

- 17 Art. 6 Abs. 4 soll eine elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch elektronischen Datenfernabruf insbesondere über Verwaltungsportale rechtssicher ermöglichen. Satz 1 stellt klar, dass eine elektronische Bekanntgabe mit Einwilligung des Beteiligten auch durch Bereitstellung von Daten zum Abruf über Verwaltungsportale zulässig ist. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 beseitigt als lex specialis zu Art. 41 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die bisher bei der elektronischen Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenfernabruf bestehenden Rechtsunsicherheiten.
- Die Regelung stellt weiter klar, dass eine Bekanntgabe über Portale durch Bereitstellung zum Datenfernabruf grundsätzlich zulässig ist, wenn und soweit der Beteiligte eingewilligt hat. Mit dem Einwilligungserfordernis knüpft Art. 6 Abs. 4 Satz 1 an den Grundsatz der Zugangseröffnungsfreiheit der Beteiligten in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 und Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG an und bestätigt diesen für die Fälle der Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf. Die Einwilligung gem. Satz 1 ist zugleich regelmäßig auch als Zugangseröffnung durch den Beteiligten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG anzusehen (zum Erfordernis der elektronischen Zugangseröffnung für die elektronische Bekanntgabe vgl. Kopp/Ramsauer, § 41, Rn. 11a, 41; Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, § 41, Rn. 87).
- Die Bekanntgabe kann sowohl an den Beteiligten, z.B. den Antragsteller oder den Adressaten eines Verwaltungsakts, als auch an einen von diesen benannten Dritten übermittelt werden. Der Satz 1 ermöglicht damit insbesondere die Bekanntgabe im Wege des Datenabrufs durch Bevollmächtigte im Sinne der Art. 14 und 15 Bay-VwVfG. Die Norm beschränkt sich auf die Regelung der besonderen Voraussetzungen der elektronischen Bekanntgabe. Die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Bevollmächtigung bleiben unberührt (vgl. Kopp/Ramsauer, § 41, Rn. 35 f.).
- Art. 6 Abs. 4 Satz 2 sieht für den Datenabruf eine vorherige Authentifizierung vor. Die Norm regelt (ähnlich wie Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BayVwVfG) keine besonderen technischen Anforderungen an die Authentifizierung und verzichtet auch auf die Vorgabe eines bestimmten Sicherheits- oder Vertrauensniveaus. Eine derartige Festlegung ist im allgemeinen Verwaltungsverfahren auch weder sinnvoll noch zweckmäßig. Es obliegt vielmehr der zuständigen Behörde im Rahmen der jeweiligen Fachverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen über das geeignete technische Verfahren und das erforderliche Sicherheitsniveau zu entscheiden.
- Art. 6 Abs. 4 Satz 3 enthält eine Bekanntgabefiktion: Die abrufberechtigte Person wird in Form einer elektronischen Benachrichtigung (z.B. E-Mail) über die Bereitstellung der Daten informiert. Diese Benachrichtigung enthält keine inhaltlichen Angaben zu den bereitgestellten Daten. Sie muss daher nach allgemeinen Regeln nicht verschlüsselt werden. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Absendung der elektronischen Benachrichtigung an den Abrufberechtigten, dass der Verwaltungsakt zum Abruf bereit steht, als bekannt gegeben. Art. 6 Abs. 4 Satz 3 ist lex specialis zur Bekanntgabefiktion des Art. 41 Abs. 2 Satz 2, der an die "Absendung" des elektronischen Bescheids anknüpft (kritisch hierzu Braun/Binder, NVwZ 2016, 432 ff., die für eine längere Fiktion von vier oder fünf Tagen für angemessen hält).
- 22 Diese Fiktion gilt nach Art. 6 Abs. 4 Satz 4 nicht, wenn die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen. Die



Übersicht

Regelung ist dem Art. 41 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG nachgebildet. Ebenso wie bei der Bekanntgabe durch einfachen Brief bzw. der elektronischen Bekanntgabe z.B. durch E-Mail oder De-Mail wird die Beweislast bezüglich des Zugangs damit der Behörde auferlegt (vgl. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, § 41 Rn. 127). Die Behörde kann mögliche Beweisschwierigkeiten begrenzen, indem sie die Benachrichtigungsmail mit einer Aufforderung zur Lesebestätigung versieht. Kann die Behörde eine Lesebestätigung des Empfängers vorweisen, besteht jedenfalls der Anschein des ordnungsgemäßen Zugangs (Heckmann, Internetrecht, 5. Kap., Rn. 495). Will die Behörde mögliche Beweisschwierigkeiten gänzlich vermeiden, ist eine förmliche Zustellung nach BayVwZVG bzw. VwZG erforderlich.

Gelingt ihr dieser Nachweis nicht, werden die Daten aber tatsächlich von einer 23 dazu befugten Person abgerufen, gilt der Verwaltungsakt nach Art. 6 Abs. 4 Satz 5 in dem Zeitpunkt als zugegangen, in dem dieser Datenabruf tatsächlich durchgeführt wird. Satz 5 ist weitgehend klarstellender Natur, da mit dem tatsächlichen Datenabruf die allgemeinen Voraussetzungen für die Bekanntgabe regelmäßig gegeben sind.

Nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist der Fall, dass dem Beteiligten zwar die 24 Benachrichtigungs-E-Mail zugeht, ein anschließender Datenabruf aber nicht möglich ist, z.B. wegen technischer Schwierigkeiten auf Seiten der Behörde oder des Beteiligten (eingehend hierzu Braun/Binder, NVwZ 2016, 342 ff.). Aufgrund des unmissverständlichen Wortlauts des Art. 6 Abs. 4 dürften technische Störungen beim Datenabruf die Zugangsfiktion des Satz 3 unberührt lassen. Denn Art. 6 Abs. 4 Satz 3 stellt insoweit ausdrücklich auf die Benachrichtigungs-E-Mail und gerade nicht auf den tatsächlichen Abruf oder die tatsächliche technische Abrufmöglichkeit ab. Ebenso wenig greift Satz 4, da dieser allein die Beweislast in Bezug auf den Zugang der Benachrichtigungsmail regelt. Dem Beteiligten ist jedoch nach Maßgabe von Art. 32 BayVwVfG Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren, sofern infolge von technischen Abrufstörungen Fristen versäumt werden (a. A. Braun/Binder, NVwZ 2016, 342 ff., die im Falle von technischen Abrufhindernissen in der Sphäre der Behörde auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Bekanntgabe abstellt).

## Art. 7. Elektronische Akten und Register

- (1) <sup>1</sup>Die staatlichen Behörden sollen ihre Akten und Register elektronisch führen; Landratsämter und sonstige Behörden können ihre Akten und Register elektronisch führen. <sup>2</sup>Die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung sind zu wahren. <sup>3</sup>Die gespeicherten Daten sind vor Informationsverlust sowie unberechtigten Zugriffen und Veränderungen zu schützen. <sup>4</sup>Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind zu beachten.
- (2) Behörden, die die elektronische Aktenführung nutzen, sollen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen untereinander Akten, Vorgänge und Dokumente elektronisch übermitteln.
- (3) <sup>1</sup>Papierdokumente sollen in ein elektronisches Format übertragen und gespeichert werden. <sup>2</sup>Sie können anschließend vernichtet werden, soweit keine entgegenstehenden Pflichten zur Rückgabe oder Aufbewahrung bestehen. <sup>3</sup>Bei der Übertragung ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronische Fassung mit dem Papierdokument übereinstimmt.

## Übersicht

	Rn.		Rn
I. Allgemeines	1	2. Anforderungen an die elektronische	
II. Elektronische Akten- und Registerfüh-		Aktenführung (Sätze 2 bis 4)	
rung (Abs. 1) 1. Pflicht zur elektronischen Akten-	9	a) Allgemeines      b) Grundsätze ordnungsgemäßer	15
und Registerführung (Satz 1)	9	Aktenführung (Satz 2)	21



Art. 7. Elektronische Akten und Register

		Rn.		Rn.
	c) Schutz der gespeicherten Daten		IV. Scannen von Papierdokumenten	
	(Satz 3)	25	(Abs. 3)	70
	d) Datenschutzrechtliche Anforde-		1. Allgemeines	70
	rungen (Satz 4)	37	<ol><li>Grundsatz der Übertragung der</li></ol>	
	e) Elektronische Akteneinsicht	42	Papierdokumente in ein elektroni-	
	3. Anforderungen an die elektronische		sches Format (Satz 1)	76
	Registerführung (Sätze 2 bis 4)	50	3. Rücksendung oder Vernichtung des	
III.	Elektronische Übermittlung von Akten,		Papieroriginals (Satz 2)	80
	Vorgängen und Dokumenten (Abs. 2)	52	4. Übertragung der Papierdokumente	
	1. Allgemeines	52	in ein elektronisches Format	
	2. Anwendungsbereich	57	(Satz 3)	86
	3. Akten, Vorgänge und Dokumente	62	a) Allgemeines	86
	4. Elektronische Übermittlung unter		b) Übertragung in ein elektroni-	
	Einhaltung der datenschutzrechtli-		sches Format (Scannen)	88
	chen Bestimmungen	64	c) Beweisführung	97

Literatur: Arbeitsgruppe "Elektronische Verwaltungsakte", Anforderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die Führung elektronischer Verwaltungsakten – eine Orientierungshilfe, JurPC Web-Dok. 66/2011; Bacher, Der elektronische Rechtsverkehr im Zivilprozess, NJW 2015, 2753; Bayerischer Landkreistag (Hrsg.), Leitfaden zur Einführung und zum Einsatz von Dokumentenmanagementsystemen, April 2013; Berlit, Die elektronische Akte – rechtliche Rahmenbedingungen der elektronischen Gerichtsakte, JurPC Web-Dok. 157/2008; Berlit, E-Justice – Chancen und Herausforderungen in der freiheitlichen demokratischen Gesellschaft, JurPC Web-Dok. 171/2007; Berlit, Elektronische Verwaltungsakten und verwaltungsgerichtliche Kontrolle, NVwZ 2015, 197; Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Organisationskonzept elektronische Verwaltungsarbeit: Baustein E-Akte, 2012, und Baustein E-Langzeitspeicherung, 2014; Konferenz der Datenschutzbauftragten des Bundes und der Länder (Hrsg.), Datenschutz bei Dokumentenmanagementsystemen, 2006; Troidl, Informationszugang und Akteneinsicht: Gesetzliche Grundlagen, aktuelle Rechtsprechung und praktische Hinweise für Behörden, BayVBl. 2015, 581; Roβnagel/Nebel, Beweisführung mittels ersetzend gescannter Dokumente, NJW 2014, 886.

## I. Allgemeines

- 1 Art. 7 regelt insbesondere, welche Behörden grds. zur elektronischen Akten- und Registerführung verpflichtet sind, welche Anforderungen dabei zu beachten sind (Abs. 1) und enthält Vorschriften zur elektronischen Übermittlung von Akten, Vorgängen und Dokumente (Abs. 2) sowie zum ersetzenden Scannen (Abs. 3). Der Schwerpunkt der Regelung liegt bei der elektronischen Aktenführung.
- 2 Eine elektronische Akte ist dabei eine logische Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger oder verfahrensgleicher Vorgänge und/oder Dokumente,
  - die alle bearbeitungs- und aktenrelevanten E-Mails, sonstigen elektronisch erstellten Unterlagen sowie gescannten Papierdokumente umfasst und so
  - eine vollständige Information über die Geschäftsvorfälle eines Sachverhalts ermöglicht.

Die elektronische Akte kann auf diese Weise die Aktenführung auf Papierbasis ersetzen (BT-Drs. 17/11473, S. 37, Bundesministerium des Innern (Hrsg.), Baustein E-Akte, S. 7). Enthält die Akte dagegen parallel sowohl elektronische Bestandteile als auch solche in Papierform, spricht man von einer hybriden Akte.

- 3 Unter einem Register versteht man allgemein eine systematische Sammlung von Informationen über eine Gruppe von Objekten (*Bauer*, in: Bauer u.a. (Hrsg.), Vw-VfG und E-Government, § 14 EGovG, Rn. 35). Beispiele hierfür sind das Melderegister, das Handelsregister oder das Fahrerlaubnisregister.
- 4 Die Regelungen zur elektronischen Aktenführung in Art. 7 orientieren sich an die für Bundesbehörden geltenden Vorschriften für die elektronische Aktenführung (§ 6 EGovG) und zum Übertragen und Vernichten des Papieroriginals (§ 7 EGovG) und sollen nach der Gesetzesbegründung keinen hiervon abweichenden Standard festle-



II. Elektronischen Akten- und Registerführung

**EGovG** 

gen. Insbesondere werden einheitliche Schutzziele (Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit) verfolgt. Abweichend von § 8 EGovG wird jedoch auf eine ausdrückliche Regelungen zur Art und Weise der elektronischen Akteneinsicht verzichtet, um Behörden insoweit Flexibilität zu gewähren und für künftige Entwicklungen offen zu sein (LT-Drs. 17/7537, S. 35).

Inhaltlich knüpft Art. 7 an die Bekanntmachung der Staatsregierung über die 5 Rahmenvorschriften für die elektronische Aktenführung und das Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten vom 27.6.2012 (FMBI S. 374, AllMBI S. 491, KWMBI S. 220, JMBI S. 66) an. Die Bekanntmachung gilt für die staatlichen Behörden und wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Anwendung empfohlen.

Im Einklang mit diesen Rahmenvorschriften beschränkt sich Art. 7 auf die Re- 6 gelung der wesentlichen Grundsätze der Einführung der elektronischen Akte, der elektronischen Aktenführung und des ersetzenden Scannens für alle Behörden im Anwendungsbereich des Gesetzes. Inhaltlich ist keine Änderung gegenüber der Bekanntmachung der Staatsregierung über die Rahmenvorschriften für die elektronische Aktenführung und das Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten vom 27.6.2012 (a.a.O.) beabsichtigt. Mit der Normierung soll lediglich die bisherige Vorgehensweise der Praxis einer gesetzlichen Grundlage zugeführt werden, um potenzielle Unsicherheiten im Vollzug zu vermeiden (LT-Drs. 17/7537, S. 35).

Art. 7 gilt nicht, soweit besondere Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern 7 oder das Fachrecht des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten (vgl. Art. 1 Abs. 1). So wird etwa aufgrund der speziellen datenschutzrechtlichen und verfahrenstechnischen Anforderungen, die an eine elektronische Personalaktenführung zu stellen sind, die Anwendung des Art. 7 auf die Personalakte ausgeschlossen (Art. 111 Abs. 6 BayBG). Rechtlich unzulässig ist eine rein elektronische Aktenführung in Bayern zudem in Ordnungswidrigkeitenverfahren, solange noch keine Verordnung i. S. d. § 110b Abs. 1 OWiG erlassen worden ist

Die Verpflichtungen aus Art. 7 gelten ab Inkrafttreten der Norm für die Zu- 8 kunft. Die Vorschrift bezieht sich nicht auf "Altbestände" von Papierakten. Eine Verpflichtung, vorhandene Aktenbestände in die elektronische Form zu überführen, besteht daher nicht (LT-Drs. 17/7537, S. 35). Die Entscheidung hierüber liegt vielmehr im Ermessen der jeweiligen Behörde, die dabei auch die Wirtschaftlichkeit der Digitalisierung der vorhandenen Papieraktenbestände berücksichtigen muss.

#### II. Elektronischen Akten- und Registerführung (Abs. 1)

# 1. Pflicht zur elektronischen Akten- und Registerführung (Satz 1)

Die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder setzen die Mög- 9 lichkeit zur elektronischen Aktenführung voraus, sie ist daher grds. auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zulässig (Arbeitsgruppe "Elektronische Verwaltungsakte", JurPC Web-Dok. 66/2011, Abs. 4f.). Einer speziellen Ermächtigung durch Art. 7 bedurfte es daher nicht. Die Regelung dient insoweit der Klarstellung. In diesem Sinne geht auch die Gesetzesbegründung zutreffend davon aus, dass die elektronische Aktenführung bereits vor Inkrafttreten des BayEGovG in vielen bayerischen Behörden zum Alltag gehört hat (LT-Drs. 17/7537, S. 35). Ausnahmen von



Art. 7. Elektronische Akten und Register

diesem Grundsatz stellen insbes. die elektronische Personalaktenführung und die elektronische Aktenführung in Ordnungswidrigkeitenverfahren dar, für die jedoch Art. 7 nicht gilt (Art. 111 Abs. 6 BayBG bzw. § 110b Abs. 1 OWiG). So wurde für die elektronische Personalakte eine eigene gesetzliche Regelung als erforderlich angesehen (Art. 104 BayBG, s. LT-Drs. 16/15832, S. 9) und ist die elektronische Aktenführung in Ordnungswidrigkeitenverfahren erst zulässig, wenn eine Verordnung i. S. d. § 110b Abs. 1 OWiG erlassen worden ist.

- Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ist als "Soll-Vorschrift" ausgestaltet. Im Regelfall haben staatliche Behörden (mit Ausnahme der staatlichen Landratsämter, die Halbsatz 2 unterfallen) daher ihre Akten und Register elektronisch zu führen. Die Ausnahme für die Landratsämter folgt aus deren Charakter als Doppelbehörde als Kreis- und Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 LKrO). Da dem Gesetzgeber eine Einführung der elektronischen Akte nur für das Landratsamt als Staatsbehörde als nicht praxistauglich erschien, wurde das Landratsamt als Doppelbehörde von der Verpflichtung insgesamt ausgenommen werden (LT-Drs. 17/7537, S. 35). Die Soll-Vorschrift gilt zudem nicht für die elektronische Personalakte, da Art. 7 hierfür keine Anwendung findet (Art. 111 Abs. 6 BayBG). Ob die Personalakte teilweise oder vollständig elektronisch geführt wird, bleibt damit weiterhin eine Ermessensentscheidung der personalverwaltenden Behörde (vgl. Art. 104 Abs. 1 Satz 1 BayBG).
- Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift soll es staatlichen Behörden ermöglichen, aus wichtigem Grund oder in atypischen Fällen von der elektronischen Aktenund Registerführung abweichen zu können. Im staatlichen Bereich können die zuständigen obersten Landesbehörden für ihren Bereich und für ihnen nachgeordnete staatliche Behörden Ausnahmen zulassen (LT-Drs. 17/7537, S. 35). Ist bspw. die Einführung der elektronischen Akte in Einzelfällen auf einen langfristigen Zeitraum betrachtet unwirtschaftlich (z.B. bei kleinen und Kleinst-Behörden oder Behörden mit geringen Aktenbeständen), ist eine Abweichung von dem gesetzlichen Gebot denkbar. Insofern kann § 6 Satz 2 EGovG als Auslegungshilfe dienen. Das Gebot aus Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 kann sowohl durch vollständige, als auch durch teilweise elektronische Akten- oder Registerführung erfüllt werden.
- Die "Soll-Vorschrift" zur elektronischen Akten- und Registerführung tritt mit zeitlicher Verzögerung am 1.7.2017 in Kraft (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2). Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Übergang zur elektronischen Akten- und Registerführung grundsätzlich in das Ermessen der staatlichen Behörde gestellt. Dies trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die Behörden einer Übergangszeit bedürfen, um die technischen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Einführung der elektronischen Akten- und Registerführung zu schaffen. Dies ermöglicht ein stufenweises und zeitlich gestrecktes Vorgehen.
- 13 Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 stellt für die Gemeinden, Landratsämter (auch als Staatsbehörde), Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Zulässigkeit der elektronischen Akten- und Registerführung klar. Die Entscheidung über die Einführung elektronischen Akten oder Register steht im nichtstaatlichen Bereich jedoch ausdrücklich im Ermessen der jeweiligen Behörde, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist (LT-Drs. 17/7537, S. 35).
- Gleichwohl setzt der Gesetzgeber Impulse, um die elektronische Aktenführung auch in diesen Behörden zu befördern. Denn aufgrund des BayEGovG hat jeder das Recht, nach Maßgabe der Art. 3 bis 5 elektronisch über das Internet mit den Behörden zu kommunizieren und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen. Es kann zudem verlangt werden, dass Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Art. 6 elektronisch durchgeführt werden (Art. 2 Satz 1 und 2). Diesen subjektiven Rechten stehen zu-



II. Elektronischen Akten- und Registerführung

**EGovG** 

dem damit korrespondierende Behördenpflichten gegenüber, z.B. die Verpflichtung zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1. Machen die Bürger oder juristische Personen in der Folge verstärkt von ihren digitalen Zugangsund Verfahrensrechten Gebrauch, bedeutet dies bei papiergebundener Aktenführung stets einen Medienbruch, der mit Mehrkosten (Druck etc.) verbunden ist. Auch von der Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden, die ihre Akten ab 1.7.2017 elektronisch führen sollen, können entsprechende Impulsen ausgehen.

## 2. Anforderungen an die elektronische Aktenführung (Sätze 2 bis 4)

#### a) Allgemeines

Art. 7 Abs. 1 Satz 1 regelt, welche Behörden grundsätzlich zur elektronischen Ak- 15 tenführung verpflichtet sind ("ob"). Demgegenüber bestimmen Art. 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4 das "Wie" der elektronischen Aktenführung und legen hierfür gemeinsame Anforderungen fest. D.h. wenn eine Behörde ihre Akten im Anwendungsbereich des BayEGovG elektronisch führt, dann gelten für alle Behörden grundsätzlich dieselben Anforderungen:

- Die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung sind zu wahren (Satz 2).
- Die gespeicherten Daten sind vor Informationsverlust sowie unberechtigten Zugriffen und Veränderungen zu schützen (Satz 3).
- Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind zu beachten (Satz 4).

Diese Anforderungen gelten in vergleichbarer Weise auch für Papierakten, so dass 16 insoweit keine eigenständigen Anforderungen an elektronische Akten gestellt werden. Beim Übergang zur elektronischen Aktenführung gehen jedoch bestimmte Schutzmechanismen verloren, die dem Medium "Papier" immanent sind (z.B. hinsichtlich der Veränderbarkeit). Zudem ist eine elektronische Akte zusätzlichen Risiken ausgesetzt (z.B. könnte sie mit minimalem Aufwand sehr schnell beliebig oft vervielfältigt und verteilt werden), s. Rn. 29. Mit Art. 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4 schafft der Gesetzgeber Rechtssicherheit hinsichtlich der bei der elektronischen Aktenführung zu beachtenden Anforderungen.

Auch aus diesem Grund muss behördenintern insbesondere klar festgelegt sein, ab 17 wann (Zeitpunkt) und in welchem Umfang in welchen Organisationseinheiten die Akten elektronisch geführt werden und ob diese auch die "führende" Akte ist. Dies ist auch für die staatlichen Behörden relevant, die ab 1.7.2017 grds. zur elektronischen Aktenführung verpflichtet sind.

Die grds. Verpflichtung der staatlichen Behörden zur elektronischen Aktenfüh- 18 rung kann sowohl durch vollständige, als auch durch teilweise elektronische Aktenführung erfüllt werden (LT-Drs. 17/7537, S. 35). Dies bedeutet nicht, dass Behörden, die sich für eine elektronische Aktenführung entschieden haben, innerhalb einer Akte nach Belieben zwischen elektronischer und papiergebundener Form wechseln können. Vielmehr "sollen" die Papierdokumente bei elektronischer Aktenführung in ein elektronisches Format übertragen und gespeichert werden und "können" die Papierdokumente anschließend vernichtet werden, soweit keine entgegenstehenden Pflichten zur Rückgabe oder Aufbewahrung bestehen (Art. 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2). Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll daher die elektronische Akte bei elektronischer Aktenführung demnach auch die "führende Akte" sein, d.h. es werden grundsätzlich alle papiergebundenen Eingänge (vollständig) eingescannt (*Berlit*, NVwZ 2015, 197, 198). Entsprechendes gilt auch für alle sonstigen Behörden, die über das "Ob" der elektronischen Aktenführung nach eigenem Ermessen entscheiden können.

Die Gesetzesbegründung zielt mit der Formulierung, wonach eine elektronische 19 Aktenführung sowohl vollständig als auch teilweise möglich ist (LT-Drs. 17/7537,



Art. 7. Elektronische Akten und Register

S. 35), vielmehr darauf ab, in welchem Stadium die elektronische Aktenführung einsetzt bzw. in welchem Umfang die Akten elektronisch geführt werden. Dies wird nachfolgend am Beispiel eines eingehenden Papierdokuments erläutert:

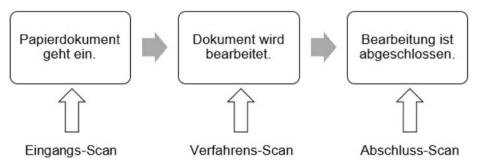


Abbildung 32: Umfang elektronischer Aktenführung

Bei einer vollständigen elektronischen Aktenführung wird das Papierdokument bereits nach seinem Eingang in ein elektronisches Format übertragen (Eingangs-Scan) und alle weiteren Bearbeitungsschritte bis zum Abschluss können elektronisch erfolgen.

Soll die Akte nur teilweise elektronisch geführt werden, kann wie folgt differenziert werden:

- Das Papierdokument wird während des Verfahrens eingescannt (Verfahrens-Scan), also bspw. von der innerhalb der Behörde zuständigen Organisationseinheit, so dass ab diesem Zeitpunkt alle weiteren Bearbeitungsschritte (Beteiligung anderer Organisationseinheiten, Behörden und Stellen etc.) vollständig elektronisch erfolgen können.
- Das Papierdokument wird nach Abschluss der Bearbeitung eingescannt (Abschluss-Scan) und in der "elektronischen Registratur" abgelegt.
- Das Übertragen der Papierdokumente in die elektronische Form wird man auch nach Abschluss der Bearbeitung noch als ausreichend ansehen können, um die Soll-Verpflichtung aus Art. 7 Abs. 1 Satz 1 zu erfüllen. Denn die aus der elektronischen Aktenführung resultierenden Anforderungen aus Art. 7 knüpfen nicht an einen bestimmten Scan-Zeitpunkt an und gelten unabhängig davon, ob die Papierdokumente nach Eingang, während des Verfahrens oder nach Abschluss der Bearbeitung eingescannt werden. Darüber hinaus fordert Art. 7 keine elektronische Vorgangsbearbeitung, sondern betrifft "nur" die elektronische Führung der Akten. In der nachfolgenden Abbildung sind verschiedene Scan-Varianten im Überblick dargestellt, vgl. Bayerischer Landkreistag (Hrsg.), Leitfaden zur Einführung und zum Einsatz von Dokumentenmanagementsystemen, April 2013, S. 11.

	Eingangs-Scan	Verfahrens-Scan	Abschluss-Scan
zentral	Zentraler Eingangs-Scan Die eingehende Post wird zentral, z. B. in der Post- stelle, gescannt und kann anschließend elektronisch in den Postlauf gegeben werden.	Zentraler Verfahrens-Scan Während der Bearbeitungs- phase werden die Papier- dokumente zentral, z. B. in der Poststelle, gescannt und können anschließend in eine elektronische Vorgangs- bearbeitung integriert werden.	Zentraler Abschluss-Scan Die abgeschlossenen Vor- gänge werden zentral, z. B. in der Registratur, eingescannt und in der elektronischen Akte abge- legt.